

# Amtlicher Anzeiger der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.



**Ausgabe Nr.:** 13/20

**Veröffentlichungsdatum:** 22.12.2020

## **Inhalt:**

### Gemeindeeigene Bekanntmachungen:

- Bekanntgabe Beteiligungsbericht der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. für das Geschäftsjahr 2019
- 1. Änderung der Entschädigungssatzung für Angehörige der FFW der Gemeinde Jahnsdorf
- Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2021

Spindler  
Bürgermeister



Siegel

# Bekanntgabe

Auf der Grundlage der Sächsischen Gemeindeordnung § 99 Abs. 2 gebe ich hiermit bekannt, dass der Gemeinderat Jahnsdorf/Erzgeb. in der öffentlichen Sitzung am 21.12.2020 den Beteiligungsbericht der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. für das Geschäftsjahr 2019 zur Kenntnis genommen hat.

Der Beteiligungsbericht 2019 liegt gemäß § 99 Abs. 4 der SächsGemO i. V. m. § 8 der KomBekVO in der Gemeindeverwaltung Jahnsdorf, OT Leukersdorf, Poststraße 1, Zimmer 2, während der Sprechzeiten ab 12.01.2021

Dienstag: 8.00 – 11.30 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr  
Mittwoch: 8.00 – 11.30 Uhr  
Donnerstag: 8.00 – 11.30 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr  
Freitag: 8.00 – 11.30 Uhr.

öffentlich aus.

Jahnsdorf, den 22.12.2020



Spindler  
Bürgermeister

# 1. Änderung der SATZUNG

## über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. (FwEntschS)

---

Auf der Grundlage der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist und § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, über. S. 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) und § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) hat der Gemeinderat der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. in seiner Sitzung am 21.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1 Änderungen

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. (FwEntschS) vom 27.02.2018, veröffentlicht im Jahnsdorfer Gemeindeblatt vom 09.03.2018 wird wie folgt geändert:

§ 1 – Aufwandsentschädigung Funktionsträger, Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Es werden Festbeträge als sog. Grundbeträge und aufwandsabhängige variable Beträge festgesetzt. Die variablen Beträge beziehen sich auf die Angaben der Vorjahresstatistik. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für

- |   |   |
|---|---|
| - den Leiter der Gemeindefeuerwehr als Festbetrag<br>zuzüglich einem variablen Betrag von   | 60,00 Euro<br>1,00 Euro je Kamerad              |
| - den stellv. Leiter der Gemeindefeuerwehr als Festbetrag   | 30,00 Euro                                      |
| - die Leiter der Ortsfeuerwehren als Festbetrag<br>zuzüglich einem variablen Betrag von   | 60,00 Euro<br>1,00 Euro je Kamerad              |
| - die Stellvertreter der Ortswehrleiter als Festbetrag<br>zuzüglich einem variablen Betrag von  | 30,00 Euro.<br>0,50 Euro je Kamerad             |
| - den Jugendfeuerwehrwart als Festbetrag<br>zuzüglich einem variablen Betrag von  | 50,00 Euro<br>1,00 Euro je Jugendlichen         |
| - den stellv. Jugendfeuerwehrwart   | 40,00 Euro                                      |
| - die Gerätewarte als Festbetrag<br>zuzüglich einem variablen Betrag von<br>* Fahrzeuge, Feuerlöschpumpen, Notstromgeräte, Leitern,<br>hydr. Rettungsgeräte | 40,00 Euro<br>2,50 Euro je Gerät*               |
| - den Atemschutzbeauftragten der Gemeinde als Festbetrag<br>zuzüglich einem variablen Betrag von  | 40,00 Euro<br>0,50 Euro je Kamerad mit<br>G26/3 |

Die Absätze 1 sowie 3 - 4 behalten ihre bisherige Fassung.

## Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jahnsdorf/Erzgeb., 22.12.2020

  
Spindler  
Bürgermeister



## **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 für die Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.**

Die Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. macht gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der derzeitigen Fassung bekannt, dass all diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt wird.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

### **Zahlungsaufforderung:**

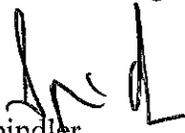
Die Steuerpflichtigen, die kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2021 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – auf folgendes Konto der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. zu entrichten.

Erzgebirgssparkasse  
IBAN: DE80 8705 4000 3754 0014 50  
BIC: WELADED1STB

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Jahnsdorf, Poststr. 1, 09387 Jahnsdorf/Erzgeb. oder elektronisch unter [Gemeinde@Jahnsdorf-erzgeb.de](mailto:Gemeinde@Jahnsdorf-erzgeb.de) einzulegen. Die Frist beginnt am Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Jahnsdorf/Erzgeb., den 08.01.2021

  
Spindler  
Bürgermeister